

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 88/07 B

L 4 KR 183/05 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 2 KR 95/00 (SG Hildesheim)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen -Direktion-,
Hildesheimer Straße 273, 30519 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. November 2007 durch den
Präsidenten Dr. h.c. von Wulffen sowie die Richter Prof. Dr. Schlegel
und Dr. Kretschmer
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 10. Juli 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der 1981 geborene, bei der beklagten Krankenkasse versicherte Kläger erlitt 1989 einen Unfall mit der Folge von Zahnverlusten im Oberkiefer, in dessen Anschluss er über mehrere Jahre hinweg in kieferorthopädischer Behandlung war. Er ist mit seinem Begehren, dafür seit dem Quartal IV/1989 angefallene Eigenanteile in Höhe von 2.549,63 Euro erstattet zu erhalten, bislang ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung gegen das klageabweisende erstinstanzliche Urteil zurückgewiesen: Die Beklagte habe ihre Leistungspflicht nach § 29 Abs 1 Satz 1 SGB V (in der 1989 geltenden Fassung) erfüllt, indem sie ihm 80 vH der in den Quartalen IV/1989 bis I/1996 angefallenen Kosten erstattet habe. Anspruch auf Erstattung weiterer Kosten nach § 29 Abs 3 SGB V bestehe nicht, weil die kieferorthopädische Behandlung nicht in dem medizinisch erforderlichen Umfang abgeschlossen worden sei. Das ergebe sich - wie näher ausgeführt wird - aus einer Stellungnahme des Kieferorthopäden R. vom 6.9.2001 und dem im Berufungsverfahren eingeholten Gutachten des Sachverständigen Dr. H. vom 30.3.2006. Weitere vom Kläger angeregte Ermittlungsmaßnahmen habe der Senat nicht vornehmen müssen (Urteil vom 10.7.2007).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung von Revisionszulassungsgründen.
- 4 Wer sich - wie hier - auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) beruft, muss gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN). Daran fehlt es.
- 5 Die Beschwerde macht geltend, die Beklagte verweigere dem Kläger aufgrund einer Mitteilung der früheren Behandlerin, der Zahnärztin Dr. N., wonach die Behandlung während des Quartals III/1996 abgebrochen worden sei, zu Unrecht die Erstattung des Eigenanteils, dies, obwohl die prothetische Behandlung im Januar 2000 durch die Zahnärztin P. abgeschlossen

sen worden sei. Sie formuliert die Frage, "welche Rechtsqualität die schriftliche Mitteilung eines kieferorthopädischen Vertragsbehandlers an die Krankenkasse hat, insbesondere, ob diese Erklärung rechtlich überprüfbar ist oder nicht".

- 6 Mit der so formulierten Rechtsfrage und dem ergänzenden Vorbringen werden die Klärungsfähigkeit und Entscheidungserheblichkeit nicht dargelegt. Die Beschwerde macht nicht deutlich, dass ausgehend von den bindenden Feststellungen des LSG-Urteils (*vgl § 163 SGG*) und seinen Entscheidungsgründen das Bedürfnis nach Klärung der Frage durch das Bundessozialgericht (BSG) besteht. Da das LSG sein Urteil gerade nicht allein entscheidend auf Angaben der Behandlerin Dr. N. gestützt hat, sondern auf eine Stellungnahme des Kieferorthopäden R. vom 6.9.2001 und das Gutachten des Sachverständigen Dr. H. vom 30.3.2006, ergibt sich, dass selbst das LSG der Äußerung von Dr. N. keine absolute Bedeutung beigemessen hat, sondern bezüglich des Abschlusses der kieferorthopädischen Behandlung (*§ 29 Abs 3 SGB V*) in weitere Ermittlungen eingetreten ist; das LSG hat darüber hinaus ausgeführt, aus welchen Gründen es davon abgesehen hat, Dr. N. nochmals als Zeugin zu vernehmen (Stellungnahme vom 22.5.2001; anschließende Vorstellung des Klägers bei dem Kieferorthopäden R.). Ein Beschwerdevorbringen aber, welches geltend macht, das LSG habe die Frage des Behandlungsabschlusses bzw des Anspruchs auf Erstattung des Eigenanteils tatsächlich oder rechtlich anders beurteilen müssen, ist nicht geeignet, die Zulassung der Revision herbeizuführen. Das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde dient nicht dazu, die von einem Beschwerdeführer angezweifelte inhaltliche Richtigkeit des LSG-Urteils nochmals allgemein überprüfen zu lassen (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*). Im Übrigen könnte die Beschwerde auf eine unrichtige Beweiswürdigung des LSG gar nicht und auf unterlassene Ermittlungsmaßnahmen nur bei einem vom LSG zu Unrecht übergangenen Beweisantrag gestützt werden (*vgl § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 iVm § 128 Abs 1 Satz 1 und § 103 SGG*).
- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat analog *§ 160a Abs 4 Satz 3 SGG* ab. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des *§ 193 SGG*.

